Bundesrat **Drucksache 257/91**

25.04.91

G - K

Verordnung

des Bundesministers für Gesundheit

Erste Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO)

A. Zielsetzung

In der Approbationsordnung für Apotheker sind auch pharmazeutische Berufe der ehemaligen DDR zu berücksichtigen. Außerdem ist der Übergang von den Vorschriften der Approbationsordnung von 1971 auf die Vorschriften der Approbationsordnung von 1989 in einer Weise zu regeln, die für die Betroffenen keine unzumutbare Härte bildet.

B. Lösung

Für Pharmazieingenieure und Apothekenassistenten entfällt die Famulatur.

Die Übergangsvorschriften in § 23 der Approbationsordnung für Apotheker werden für den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung um ein Jahr verlängert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Alleinvertrieb: Verlag Dr Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

Bundesrat

Drucksache 257/91

25.04.91

G - K

Verordnung

des Bundesministers für Gesundheit

Erste Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 25. April 1991

021 (313) - 230 04 - Ap 33/91

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Gesundheit zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Rudolf Seiters

Drucksache 257/91

Erste Verordnung

zur Änderung der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO)

vom

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842) in Verbindung mit dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 23.Januar 1991 (BGBl.I S.530) verordnet der Bundesminister für Gesundheit:

Artikel 1

Die Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 22 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1083), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Worte "3250 Stunden" durch die Worte "3250 Unterrichtsstunden" ersetzt.

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
   "(3) Für Apothekerassistenten, Pharmazieingenieure, pharmazeutisch-technische Assistenten und Apothekenassistenten entfällt die Famulatur."

3. In § 6 Abs. 3 Nr. 1 wird das Wort "Familienstammbuch" durch das Wort "Familienbuch" ersetzt.

4. In § 6 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte "in Absatz 3 Nr. 4 und 5 sowie die in Absatz 4 Nr. 2 bis 4" durch die Worte "in Absatz 3 Nr. 4 bis 6 sowie die in Absatz 4 Nr. 2 bis 5" ersetzt.

5. In § 20 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort "Familienstammbuch" durch das Wort "Familienbuch" ersetzt.

6. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "30. Juni 1991" durch die Worte "30. Juni 1992" ersetzt.

   b) In Absatz 3 wird die Angabe "§ 6 Abs. 3 Nr. 5" durch die Angabe "§ 6 Abs. 3 Nr. 6" ersetzt.

   c) In Absatz 4 wird die Angabe "§ 6 Abs. 3 Nr. 4" durch die Angabe "§ 6 Abs. 3 Nr. 5" ersetzt.

   d) In Absatz 5 Satz 1 werden das Wort "wurden" durch das Wort "wurde" und die Worte "30. Juni 1992" durch die Worte "30. Juni 1993" ersetzt.

   e) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

   f) Folgender Absatz 5a wird eingefügt:
   "(5a) Schriftliche Prüfungen nach den Vorschriften der Approbationsordnung für Apotheker von 1971 und schriftliche Prüfungen nach dieser Verordnung finden nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 statt; § 10 Abs. 3 und Abs. 5 ist für alle daran beteiligten Prüflinge anwendbar."

g) In Absatz 6 wird die Angabe "Absätze 1 und 5" durch die Angabe "Absätze 1,5 und 5a" ersetzt.

7. In Anlage 13 (zu § 17 Abs.3) Ziffer III wird das Wort "Meβsysteme" durch das Wort "Maβsysteme" ersetzt.

8. In Anlage 16 (zu § 21 Satz 1) wird das Wort "Herr" durch das Wort "Herrn" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1991

Der Bundesminister für Gesundheit

Gerda Hasselfeldt

Drucksache 257/91

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Diese Verordnung enthält zwei wesentliche Änderungen der Approbationsordnung für Apotheker von 1989. Zum einen wird der Kreis der Berufe, für die die Famulatur nach § 3 entfällt, um vergleichbare Berufe aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erweitert. Zum anderen wird in den Übergangsregelungen des § 23 das Datum für die letztmögliche Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach der Approbationsordnung von 1971 um ein Jahr hinausgeschoben.
Bei den übrigen Vorschriften handelt es sich überwiegend um Klarstellungen und redaktionelle Änderungen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 2 der AAppO)

Der Begriff "Unterrichtsstunde" wird gewählt, um die Absicht des Verordnungsgebers deutlich zu machen, daß damit sowohl die akademische Vorlesungsstunde mit der üblichen Dauer von 45 Minuten als auch die Praktikumsstunde mit der üblichen Dauer von 60 Minuten erfaßt wird.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 3 der AAppO)

Die bisherige Regelung befreit Apothekerassistenten und pharmazeutisch-technische Assistenten aufgrund ihrer Kenntnisse von der achtwöchigen Famulatur, wenn sie ein

Pharmaziestudium aufnehmen. Die vorgesehene Änderung bezieht in diese Regelung auch die Pharmazieingenieure und Apothekenassistenten ein, da sie nach der Apothekenbetriebsordnung vom 09. Februar 1987 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 22a des Einigungsvertrages vom 31.August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1083), den Apothekerassistenten und den pharmazeutisch-technischen Assistenten hinsichtlich ihrer Berufsausübung gleichgestellt sind.

Zu Artikel 1 Nr. 3 und 4 (§ 6 Absätze 3 und 6 der AAppO)

Zum einen handelt es sich um eine Klarstellung, daß das amtliche Familienbuch gemeint ist, zum anderen um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der auf Vorschlag des Bundesrates eingefügten Nummern § 6 Abs. 3 Nr. 4 und § 6 Abs. 4 Nr. 5.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 20 Abs.1 Nr.2 der AAppO)

Es wird klargestellt, daß das amtliche Familienbuch gemeint ist.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 23 der AAppO)

Der in § 23 Abs. 1 Satz 1 ursprünglich angeführte Stichtag "30. Juni 1991" hat sich insbesondere für diejenigen Studenten als zu kurzer Übergangszeitraum herausgestellt, die das Pharmaziestudium ein Semester vor

Inkrafttreten der Approbationsordnung von 1989 nach altem Recht aufgenommen haben und im Frühjahr 1991 zum ersten und gleichzeitig letzten Mal zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach der Approbationsordnung von 1971 zugelassen werden können. Daher wird die Übergangszeit sowohl für die erstmalige Zulassung zu einer solchen Prüfung wie auch für die Wiederholungsprüfungen um jeweils ein Jahr verlängert (Nr. 6 a) und d)). Dies hat zur Folge, daß in der verlängerten Übergangszeit in einer schriftlichen Prüfung nicht nur Wiederholungsprüfungen sondern auch erstmalige Prüfungen nach altem Recht zusammen mit schriftlichen Prüfungen nach neuem Recht stattfinden. Aus systematischen Gründen wird die Regelung solcher Prüfungen aus dem bisherigen Absatz 5 herausgenommen und in einen neu eingefügten Absatz 5a aufgenommen (Nr. 6f).

Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Bundesrat Drucksache 257/91 (Beschluß)
07.06.91

Beschluß
des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO)

Der Bundesrat hat in seiner 631. Sitzung am 7. Juni 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschließung gefaßt:

> Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die Notenregelungen der Approbationsordnungen für Zahnärzte, Ärzte, Apotheker und Tierärzte vereinheitlicht und an die Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz angepaßt werden können.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 06 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946